

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2018/705	
Fachbereich 2 / Aktenzeichen 082.42	27. April 2018
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 08.05.2018 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 17.05.2018 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Aufstellen einer Vorschlagsliste für Schöffen der Geschäftsjahre 2019 - 2023</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, dem Amtsgericht die nachfolgenden Personen für die Jahre 2019 bis 2023 als Schöffen vorzuschlagen.

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig

☐ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage

☐ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 haben die Gemeinden für diesen Zeitraum eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Die Gemeinde Kirchzarten hat entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde 15 Einwohner für die Schöffenwahl vorzuschlagen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden werden, sollen nicht als Schöffen berufen werden, ebenso Personen, die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert. Das Mindestalter der Vorgesprochenen soll bei Beginn der Amtsperiode 25 Jahre sein.

Die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossene Vorschlagsliste wird eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen 1 Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden.

Bei der Vorschlagsliste wurden die eingegangenen Vorschläge der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen ebenso berücksichtigt, wie freiwillige Meldungen von Bürgern.